



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/51-PMVD/2025

25. Juni 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. April 2025 unter der Nr. 1415/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort seit April 2024“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 6:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung von § 49 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 66.152.674,02 Euro zur Auszahlung, davon 5.561.094,59 Euro im April 2024, 6.249.252,56 Euro im Mai 2024, 7.930.808,35 Euro im Juni 2024, 4.696.308,16 Euro im Juli 2024, 4.016.149,64 Euro im August 2024, 8.177.591,77 Euro im September 2024, 7.194.393,30 Euro im Oktober 2024, 5.251.281,60 Euro im November 2024, 3.128.944,81 Euro im Dezember 2024, 5.128.475,13 Euro im Jänner 2025, 4.542.330,51 Euro im Februar 2025 und 4.276.043,60 Euro im März 2025.

Zu 2, 2a, 3 und 3a:

Im April 2024 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 192.269,94 Stunden erbracht. Davon entfallen 234,00 Stunden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts & Generalsekretariats (KBM & GS). Im Mai 2024 waren es 208.280,03 Stunden, davon 240,00 Stunden auf KBM & GS, im Juni 2024 258.622,67 Stunden, davon 289,25 Stunden auf KBM & GS, im Juli 2024 164.154,95 Stunden, davon 129,50 Stunden auf KBM & GS, im August 2024 130.651,44 Stunden, davon 262,00 Stunden auf KBM & GS, im September 2024 260.325,52 Stunden, davon 212,00 Stunden auf KBM & GS, im Oktober 2024 237.360,51 Stunden, davon 171,50 Stunden auf KBM & GS, im November 2024 173.381,93 Stunden, davon 267,25 Stunden auf KBM & GS, im Dezember 2024

100.842,28 Stunden, davon 132,50 Stunden auf KBM & GS, im Jänner 2025
173.572,80 Stunden, davon 25 Stunden auf KBM & GS, im Februar 2025
161.517,49 Stunden, davon 33,25 Stunden auf KBM & GS und im März 2025
170.015,82 Stunden, davon keine auf KBM & GS.

Die Mehrdienstleistungen werden gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956 vergütet. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Entlohnungsgruppen ist nicht möglich.

Zu 4:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung, weshalb eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 5 und 5a:

Gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 iVm § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird Dienst, der über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erbracht wird, als Mehrdienstleistung definiert. Diese Stunden, sofern sie nicht in Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden, werden in weiterer Folge als Überstunden qualifiziert. Alle Überstunden werden daher als Mehrdienstleistung erbracht und können in Zeitausgleich oder in Geld abgegolten werden.

Zu 7:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BMLV selbstverständlich dem Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz entspricht. Konkrete Zahlen dazu lassen sich aber technisch nicht abfragen.

Zu 8 und 8a bis 8c:

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit sind im BMLV mit Erlass vom 11. März 2019, S90585/1-S I/2019, kundgemacht mit VBl. I Nr. 40/2019, geregelt. Demnach haben Bedienstete zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. Zeitschulden eine Zeitkarte nach einem Formular zu führen (auch automationsunterstützt möglich). Am ersten Arbeitstag des Folgemonats sind Zeitkarten von den Bediensteten zu unterfertigen und ihrem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihrer jeweiligen Abteilungsleiterin oder gleichgestellten Dienstvorgesetzten zu übergeben. Diese haben im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht die Zeitkarten zu

überprüfen und drei Kalenderjahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinär geahndet werden. Die Zeitkarten werden überwiegend in einem EDV-gestützten System geführt, wobei der Probebetrieb im Ressort kurz vor dem Abschluss steht. Seit April 2024 waren keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 9:

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden.

Zu 10:

Diesbezügliche Überlegungen finden derzeit statt, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 10a:

Da kein Zusammenhang zwischen den finanziellen Mitteln für Überstunden und den zur Verfügung stehenden Planstellen besteht, ist ein Kompensieren von geringeren finanziellen Mitteln für Überstunden durch zusätzliche Aufnahmen nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

